

## IV. Kapitel.

### § 15. Bunte Reihe.

1. Kerbzeichen. — 2. nicht abwischen. — 3. Kraftprobe. — 4. blutiges Messer. — 5. abwaschen. — 6. Hänselmesser. — 7. Friedgebot.

1. Messer eignen sich in mannigfacher Weise für demonstrative Handlungen. In den Rechtsquellen gibt es dafür verschiedene Beispiele. Wenn etwa der Zinspflichtige bei Erfüllung seiner Pflicht niemand im Hofe findet, der zur Entgegennahme der Abgabe bereit ist,

*so sleht er drige slege mit eime messer in den nesten stecken, die sont sin gezue sin, daß nieman die zinse von ime empfohen wolte<sup>1</sup>.*

Die drei Kerbschläge in den nächsten Pfosten sichern ihm den Beweis seiner Pünktlichkeit und Bereitwilligkeit.

Das Messer ist das gegebene Werkzeug für jegliches Kerbzeichen; wenn es etwa heißt, daß Wein mit dem Messer gezeichnet wird, so versteht man darunter das Anbringen von Kontrollzeichen an den Fässern; z. B. der<sup>2</sup> Eid der städtischen Weinvisierer in Köln vom Jahre 1342 schreibt vor:

*sij en soilen usserme kelre nyet ghain by yrme eyde, sij en haven die wijne mit dem metze gestechen, die sij vergiert haint.*

In der Fassung von 1407 heißt es<sup>3</sup>:

*sy en haven de virgierde wyne mit dem metze gezeichnet.*

2. Um auszudrücken, daß jemand sofort, unverzüglich für eine Rechtshandlung bereit sein soll, gebrauchen niedersächsische Weistümer die Wendung, daß er sein Messer nicht abwischen dürfe, wenn er gerade bei Tisch sitzt, sondern es unabgewischt einstecken und sich auf den Weg machen soll<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> GRIMM, Weistümer IV 74, Weistum des Dinghofs von Niederburnhaupt im Elsaß von 1382.

<sup>2</sup> W. STEIN, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln II (1895), 10.

<sup>3</sup> Ebenda 194.

<sup>4</sup> GRIMM, Rechtsaltertümer<sup>4</sup> I, 136. Da man das Messer bei sich trug, war das jedesmalige sofortige Säubern nach dem Gebrauch wichtig und selbst-

5 Sitzungsberichte d. Heidelb. Akad., phil.-hist. Kl. 1940/41, 3. Abh.

3. Der Hieb mit dem Messer begegnet uns in niederländischen Rechtsquellen als eine Kraftprobe für den alten Bauern, der noch testieren will. Das Hofrecht von Twente<sup>1</sup> vom Jahre 1546 enthält folgende Bestimmung:

*als eyn krank hofhorych man van synen gude nae hovesrecht wat hengeven wyl synen kynderen ofte denstvolke, soe sal de kranke hofhoryge man al soe starck syn, dat he hemselves kleden kan als he up eyn hoechtydesdach toe kerken gaet, ende nemen eyn mes ofte byle yn syn hant ende gaen uth syn huys ende houen yn eyn boem ofte post dre mael yn bywesen syns hofmeyers met twee huesgenoten.*

Noch zweihundert Jahre später (1754) wird berichtet, wie ein neunzigjähriger Bauer diese Probe ablegte<sup>2</sup>:

*heeft een bijle genomen en daermede driemael in de strypel gehouwen, alzoo sijn hofregt verwaerd en bij testament gemaekt aan sijnen heere de summa van 15 gulden.*

4. Das blutige Messer kann verschiedene Bedeutungen haben. Einmal ist es das Werkzeug des Scharfrichters<sup>3</sup>. Ein andermal aber dient es als Hinweis auf blutige Gewalttat, indem es unter den Drohzeichen der Brandstifter vorkommt. Die Rügung des Landgerichts Krumau am Kamp enthält in der Fassung von 1499 folgende Stelle<sup>4</sup>:

*wenn man ainem an sein haus oder dopei anhieng prantpesem, plutigew messer öder ander drolich warzaichn . . .*

verständlich. Manche Sagenmotive machen dies besonders deutlich. Eine Schweizer Sage erzählt: Ein Zwerg brachte einem Bauer ein Stück Kuchen zum Pflug. Da es zu groß war, schnitt sich der Bauer ein Stück davon ab mit dem silbernen Messer des Zwerges. Um es nicht zurückgeben zu müssen, wischte er es nicht ab, sondern steckte es in einen Kuhfladen. Da rührte es der Zwerg nicht an; aber die Zwerge verschwanden für immer. (ROCHHOLZ, Schweizer Sagen aus dem Aargau I (1856), 282.) Vergleiche damit den Bettlertrick: er gibt einer Frau sein Messer, ihm ein Stück Brot abzuschneiden; hinterher sagt er, er habe gerade einen Hund damit geschlachtet; darauf bekommt er den ganzen Brotlaib (THOMPSON, The Types of the Folk-Tale, FFC. 74, Helsinki 1928, Nr. 1578).

<sup>1</sup> A. S. DE BLÉCOURT, Bewijsstukken bij het Kort Begrip van het oudvaderlandsch burgerlijk Recht, 2. Aufl. 1937, S. 244.

<sup>2</sup> Ebenda 280.

<sup>3</sup> 1789 Jahrbuch des Alstervereins, 1909, S. 23. Vgl. auch die bekannte Stelle in MACCHIAVELLIS Buch vom Fürsten (7. Kapitel), wo der Fürst, um das unruhig gewordene Volk zu befriedigen, einen früheren Günstling auf dem Markte ausstellen läßt, in zwei Stücke zerrissen, mit einem Stück Holz und einem blutigen Messer zur Seite.

<sup>4</sup> Österr. Weistümer VIII 799.

In der Fassung vom Ende des 16. Jahrhunderts wird das näher ausgeführt<sup>1</sup>:

*ob man einem an sein hauß hieng ein prantpeßn, pluetige meßer, schwert, pheil oder anter dreliche warzaichen, darbei fräfl oder anterre ubltaht zu versten ist und merklichs schatens gewarten, solchs warzaichen soll man an willen und wißen deß lantrichter nit abnemen.*

Ins Kindliche gewendet begegnen wir dem drohenden Messer in einem Schutzvers gegen Bücherdiebstahl<sup>2</sup>:

*Steal not this book for fear of life*

*For here you see my butcher-knife.*

Da ist noch ein Messer hinzugezeichnet. Daß Zaubermesser blutig-rot sind, ist naheliegend<sup>3</sup>.

Ferner ist daran zu erinnern, daß abergläubische Verbrecher wohl auch das blutige Messer am Tatort zurücklassen, um nicht entdeckt zu werden<sup>4</sup>. Freilich bringt das blutige Messer auch die Gefahr der Entdeckung und Überführung mit sich. Die tatsächliche Beweismöglichkeit wird noch verstärkt durch die verbreitete Volksmeinung, daß das Blut unschuldig Ermordeter sich nicht abwaschen oder wegtilgen läßt<sup>5</sup>. So erzählt eine Aargauer Sage, daß es einem Mörder, der seine Geliebte erstochen, nicht gelang, sein Messer vom Blut zu reinigen; er wirft es also weg, wird aber gerade daran erkannt und festgenommen<sup>6</sup>.

5. In einem luxemburgischen Weistume<sup>7</sup> von 1557 lesen wir folgende Stelle:

*wan einer binnent der freyheit Beffort einen todtschlag thäte undt könt nieden oder oben auff kommen sein messer zu waschen ohne gefahr des heren, so solt man ihnen sein ohnschuldt lassen thun; es ist aber schwerlich, es darf sich niemandt darauff verlassen.*

<sup>1</sup> Ebenda 805.

<sup>2</sup> W. J. WINTEMBERG, Folklore collected in Ontario / Journal of American Folk-Lore 31 (1918), 149; v. KÜNSSBERG, Rechtliche Volkskunde, 1936, S. 75.

<sup>3</sup> JEGERLEHNER, Sagen aus dem Unterwallis, 1909, S. 4f.

<sup>4</sup> Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik 31, 305.

<sup>5</sup> WUTTKE, Der deutsche Volksaberglaube<sup>3</sup>, S. 467, § 741. — Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens I, 1439f.

<sup>6</sup> „Der Mörder am Sandbrunnen“. ROCHHOLZ, Schweizer Sagen aus dem Aargau I (1856), 54.

<sup>7</sup> 1557 Beaufort / Luxemburger Weistümer 65.

Das ist keineswegs ohne weiters zu verstehen. Zunächst erhebt sich die Frage, ob das Messerwaschen buchstäblich zu nehmen sei. Dann hieße es etwa: Wenn es dem Totschläger gelingt, sein Messer irgendwo innerhalb des Immunitätsgebietes zu reinigen, ehe er verhaftet ist, so liegt nicht mehr „handhafte Tat“ vor. Das Unglücksmesser ist nicht mehr blutig. Der zufällig zum Totschläger Gewordene wird zum Reinigungseid zugelassen, das heißt, er darf schwören, die Tat nicht absichtlich begangen zu haben. Mit „nieden oder oben“ könnte man wohl örtlich die obere oder untere Grenze des Gebietes sich vorstellen oder möglicherweise auch Brunnen im oberen oder unteren Ortsteil. Das Laufen nach dem Brunnen und dort das Messerwaschen wäre das Gegenstück zu dem Laufen nach dem Asyl<sup>1</sup>. Dem Gerichtsherrn darf aber dabei kein Nachteil erwachsen; so dürfen wir „ohne Gefahr<sup>2</sup> des Herrn“ verstehen.

Die andere Deutungsmöglichkeit ist aber die, daß der Ausdruck „sein Messer waschen“ nur bildlich gemeint ist. Es wäre durchaus denkbar, daß diese Redewendung etwa hieße: sich mit den Betroffenen, also der klageberechtigten Familie des Getöteten gütlich auseinandersetzen. Wir hätten uns zu denken, daß der Totschläger mit irgendwelchen Verwandten der „toten Hand“ Sühneverhandlungen führt. Allerdings auch hier wieder so, daß die Gerichtsrechte des Herrn nicht beeinträchtigt werden. Der Schlußsatz der Stelle weist ausdrücklich darauf hin, daß dergleichen ein seltener Ausnahmefall sei. Man dürfe sich nicht darauf verlassen und etwa meinen, ein Totschlag wäre eine Bagatelle. Die Wendung „das Messer waschen“ in diesem angenommenen bildlichen Sinne wäre an die Seite zu setzen einer ähnlichen Redensart „ein Messer schön machen“, der wir in einem rheinpfälzischen Weistum<sup>3</sup> begegnen im Jahre 1487:

*soll ein herr . . . eim schultheissen von des fauths wegen sein messer schön machen, das ist sein imbs bezalen.*

6. Der zeremonielle Scherz der Hänselbräuche bedient sich bei verschiedenen Gelegenheiten des Messers. Unter den Depositionsgebräuchen der Zünfte und Studenten, sowie bei der Äquatortaufe

<sup>1</sup> Vgl. oben § 6.

<sup>2</sup> Rechtswörterbuch III 1386.

<sup>3</sup> GRIMM, Weistümer III 749. — Es gibt noch mancherlei andere Redensarten mit dem Messer; *das messerlein wiedergeben* 'Abbitte leisten' Deutsches Wörterbuch VI 2130; *dem Metzger äs et Messer afgebrochen* 'er hat Bankrott gemacht' Rheinisches Wörterbuch V, 1103.



spielt oft unter den schreckhaft riesigen Werkzeugen auch ein hölzernes Rasiermesser eine Rolle<sup>1</sup>.

Bei andern Hänselbräuchen wieder wird das gewöhnliche Berufsgerät zum Vollzug einer scherzhaften Strafe verwendet. Da ist zu nennen das Jagd- und Weidmesser, das dem jungen Jäger, der sich gegen Weidmannsbrauch vergangen hat, standesgemäße Lektion, die Pfunde, erteilt. Das Küfermesser, Band- oder Kellermesser ist das Strafwerkzeug gegenüber wirklichen und angeblichen Kellerfreveln zahlungskräftiger Kellerbesucher. Die lustigen und höflichen Reime der Kellerrechtstafeln<sup>2</sup> verraten, daß auch hier, wie so oft, vom alten Brauch die Heischesitte das Beständige war.

7. Vereinzelte Messerbräuche zeigen deutlich das Messer als Waffe; es vertritt das Schwert oder Seitengewehr. OSENBRÜGGEN<sup>3</sup> berichtet Mitte des 19. Jahrhunderts aus der Schweiz: „Als eine noch bestehende Sitte in Appenzell Innerrhoden wurde mir von einem Augenzeugen erzählt, daß wenn in einem Wirtshaus sich Streit erhoben hat, der Landmann, welcher seiner allgemeinen Pflicht gemäß, Frieden gebieten will, auf den Tisch springt, sein Messer in die Decke des Zimmers stößt und zum ersten, andern und drittenmal Frieden gebietet.“ Dieses Friedgebot mit dem Messer erinnert an das Schwert als Friedenszeichen, wie es z. B. bei Jahrmärkten aufgesteckt wurde<sup>4</sup>. Möglicherweise hat die Sitte, daß die Brautführer ihre Degen mit der Spitze in die Zimmerdecke über den Brautleuten stoßen, wie es E. H. MEYER<sup>5</sup> aus Schwaben beibringt, einen ähnlichen Sinn, den Friedensschutz. Doch sind auch abergläubische Vorstellungen vielleicht im Spiel<sup>6</sup>. Daß bei Schlägereien im Wirtshaus derjenige, der Frieden stiften will, selbst zur Waffe greift und damit zu schlichten versucht, ist naheliegend.

<sup>1</sup> RAUERS, Hänselbuch, 1936, S. 191.

<sup>2</sup> v. KÜNSSBERG, Rechtsverse / Neue Heidelberger Jahrbücher 1933, S. 97ff. 132ff.; WOLFRAM v. ERFFA / Schwabenspiegel, Wochenschrift der Württemberger Zeitung, 30. Jahrg., Nr. 40, S. 308. — Eine Darstellung des Kellerrechts am Heidelberger Faß, aus dem 18. Jahrhundert bei: v. KÜNSSBERG, Rechtsbrauch und Volksbrauch / Handbuch der deutschen Volkskunde, hrsg. Peßler I (1935), S. 300.

<sup>3</sup> OSENBRÜGGEN, Rechtsaltertümer aus der Schweiz III (1859), 41; vgl. HIS, Gelobter und gebotener Friede im deutschen Mittelalter / Zeitschrift für Rechtsgeschichte 46 (1912), 162f. 174ff.

<sup>4</sup> v. KÜNSSBERG, Rechtliche Volkskunde, 1936, S. 109f.

<sup>5</sup> E. H. MEYER, Deutsche Volkskunde, 1898, S. 179f.

<sup>6</sup> Siehe § 16.

Freilich kann leicht das Unheil noch größer werden. Umso wichtiger ist eine feste und wirksame Form des Ruhegebotes. Das gewöhnliche Zücken einer Waffe, das bloße „Rucken“ muß verboten bleiben. Sehr anschaulich schildert diese Situation das Dornbacher<sup>1</sup> Bannteiding von 1515:

*villeicht chomen zwen oder drei zu dem wein, die ir unend da wöllen treiben, das si haben angefangen . . . an andern steten, und wöllen dasselbig da auskriegen und ausvechten, so rucket meniger als pald den di sach nit angeet von schaidens wegen; in solchem waiß niemant von wem er sich hieten sol; so sind dieselbigen rucker . . . allwegen um 12 ℥ wann er ein messer ruckt, oder ein swert oder was zwo schneit hat . . . 24 ℥; rucket aber ainer ain stecherl, das si vorn auf dem gürtel tragen, oder ain taschenmesser, pfriem, sundel, der ist als oft umb 72 ℥ zu wandel. Ob aber ainer gedächt „solt ich nientes rucken“ und slüeg ainen in das maul oder rauften und zug in bei dem har über den tisch, . . . ist ir jeder nach jedem vinger allweg 1 ℥ ℥ der herrschaft verfallen. . .*

Noch rauhere Gewohnheiten blicken aus der älteren Trinksitte in England, während jemand trinkt, ein Messer oder Schwert hochzuhalten, um ihn zu schützen, damit er nicht während des Trunks verräterisch überfallen wird. Diese Sitte ‘*the old manner of pledging*’ wird auf die Unsicherheit in der Dänenzeit zurückgeführt<sup>2</sup>. Sie klingt noch an in SHAKESPEARES Timon von Athen *great men should drink with harness on their throats*.

<sup>1</sup> Österr. Weistümer VII 818.

<sup>2</sup> BRAND, Popular Antiquities of Great Britain II (1854), 325ff.